H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Juli 2005	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 05	**Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG)** ..... *GVBl. II 356-178; hebt auf GVBl. II 356-135, 356-176*	542
18. 7. 05	Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen ..... *Ändert GVBl. II 322-102*	545
18. 7. 05	Verordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung und der Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten ..... *Ändert GVBl. II 310-26, 61-51*	546
19. 7. 05	Verordnung zur Aufhebung der Fünfzehnten bis Neunzehnten und der Einundzwanzigsten Hessischen Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz ..... *Hebt auf GVBl. II 361-53, 361-59, 361-68, 361-71, 361-75, 361-88*	552
16. 7. 05	Verordnung über die Führung des Vereinsregisters ..... *GVBl. II 210-92; ändert GVBl. II 210-84*	553
19. 7. 05	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ..... *Ändert GVBl. II 70-186*	555
22. 7. 05	Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung ..... *GVBl. II 73-21*	558

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG)*)

Vom 19. Juli 2005

§ 1

Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) und der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 117 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

§ 2

Beseitigungspflichtige

(1) Beseitigungspflichtig nach § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe in Selbstverwaltung wahr.

(2) Die Beseitigungspflichtigen können Verarbeitungsbetriebe und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen selbst errichten, erwerben und betreiben oder durch vertraglich verpflichtete Unternehmer (Dritte) errichten oder betreiben lassen. Dabei sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten. Verträge der Beseitigungspflichtigen mit Dritten nach Satz 1 bedürfen der Genehmigung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums.

§ 3

Einzugsbereiche

(1) Die Einzugsbereiche nach § 6 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werden im Benehmen mit den Beseitigungspflichtigen von der für das Veterinärwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Bei der Bestimmung der Einzugsbereiche ist eine geordnete und für die Beseitigungspflichtigen sowie die Verursacher von tierischen Nebenprodukten finanziell vorteilhafte Entsorgung sowie die Wahrung der Leistungsfähigkeit von Einrichtungen nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes zu gewährleisten. In dieser Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass das der Beseitigungspflicht unterliegende Material mit Genehmigung der zuständigen Behörde auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb des Einzugsbereiches nach Satz 1 behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden darf.

§ 4

Kosten der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

(1) Die Beseitigungspflichtigen tragen die Kosten der Beseitigung (Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verarbeiten und endgültiges Beseitigen).

(2) Zur Deckung der Kosten der Beseitigung erheben sie von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte Gebühren und Auslagen aufgrund einer Satzung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54). § 11 Abs. 2 Satz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und § 15 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), bleiben unberührt.

(3) Ist dem Inhaber eines Verarbeitungsbetriebes, einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragen, so gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle der Gebühren ein auf einer Entgeltliste beruhendes privatrechtliches Entgelt verlangt werden kann. Dieses Entgelt wird nach den Selbstkostenpreisvorschriften der §§ 5 und 6 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), und den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) unter Zugrundelegung eines kalkulatorischen Gewinnes von zwei vom Hundert auf die Selbstkosten ermittelt.

(4) Die Satzungen nach Abs. 2 und die Entgeltlisten nach Abs. 3 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Rabatte oder Nachlässe dürfen nicht gewährt werden.

(5) Die Genehmigung für die Gebühren- und Auslagenerhebung wird erteilt, wenn der Beseitigungspflichtige nachweist, dass bei einer vorkalkulatorischen Betrachtung durch die Erhebung der Gebühren und Auslagen eine Überschreitung der entstehenden Selbstkosten nicht zu erwarten ist. Überschreitungen der Selbstkosten aus vorangegangenen Berechnungszeiträumen sind bei der Gebührenkalkulation in Ansatz zu bringen.

*) GVBl. II 356-178

(6) Die Genehmigung der Entgeltlisten nach Abs. 3 wird erteilt, wenn

1. das Unternehmen nachweist, dass die geforderten Entgelte in Anbetracht seiner gesamten Kosten- und Erlöslage bei wirtschaftlicher Betriebsführung für die Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes unter Berücksichtigung der Kosten und der möglichen Erlöse bei diesen Leistungen erforderlich sind und
2. die Entgelte den Erfordernissen einer sicheren und kostengünstigen Bereitstellung der Beseitigungsdienstleistung Rechnung tragen.

Zur wirtschaftlichen Betriebsführung gehört es, dass das Unternehmen, auch bei der Vergabe von Aufträgen durch Markterkundung und Angebotseinholung von Dritten, die Möglichkeiten zur kostengünstigen Bereitstellung der notwendigen Leistungen sowie zu einem vorteilhaften Einsatz oder Absatz der Erzeugnisse einschließlich der Energiegewinnung erkundet und nutzt. Bei der Vergabe von Aufträgen ist mit dem Auftragnehmer die Anwendung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu vereinbaren.

(7) Die Genehmigung ist zu befristen und mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Ist vor Ablauf der Frist eine neue Genehmigung beantragt, so können bis zur Entscheidung über den Antrag die zuletzt genehmigten Entgelte unter dem Vorbehalt einer Nachberechnung erhoben werden.

(8) Die nach Abs. 4 und 9 zuständige Behörde, das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium, die Hessische Tierseuchenkasse sowie die Landkreise und kreisfreien Städte können von den Beseitigungspflichtigen – auch für zurückliegende Rechnungsperioden – verlangen, dass ihnen Einblick in die für die Kosten und Erlöse maßgeblichen Betriebsunterlagen und -einrichtungen gewährt wird und ihnen Auskünfte und Abschriften von Unterlagen gegeben werden; sie können hierzu Zutritt zum Betrieb verlangen. Zu diesem Zweck können Sachverständige beauftragt werden, denen die in Satz 1 genannten Befugnisse zu gewähren sind.

(9) Wird nachträglich festgestellt, dass die Ermittlung der Selbstkosten nach Abs. 3 nicht ordnungsgemäß erfolgte, so kann die zuständige Behörde eine erteilte Genehmigung widerrufen. Sie kann die Rückzahlung der durch die nicht ordnungsgemäße Ermittlung der Selbstkosten erzielten Mehrerlöse anordnen.

§ 5
Vergütung

(1) Sind für die Erzeugnisse, die aus den Nebenprodukten im Sinne des § 4 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes hergestellt werden, oder für die aus ihnen gewonnene Energie Erlöse möglich, welche die mit der Beseitigung der abzugebenden tierischen Nebenprodukte zusammenhängenden Kosten übersteigen, haben die Beseitigungspflichtigen den Besitzern der Nebenprodukte für die Abgabe eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(2) Die nach § 4 Abs. 4 zuständige Behörde kann die für die einzelnen tierischen Nebenprodukte zu gewährende Vergütung festsetzen. § 4 Abs. 3, 6 und 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Unternehmen ein hinreichender Gewinnanreiz für eine möglichst weitgehende Umwandlung der Erzeugnisse in Verarbeitungserzeugnisse oder Energie oder den Absatz zu diesem Zweck verbleibt. Ein Beseitigungspflichtiger kann beantragen, dass eine Festsetzung geändert wird, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse ändern. Wird nachträglich festgestellt, dass die erzielten oder erzielbaren Erlöse höher sind als die bei der Festsetzung zugrunde gelegten Erlöse, so kann die zuständige Behörde eine festgesetzte Vergütung nachträglich erhöhen.

§ 6
Zuständige Behörden

Die für die Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie darauf beruhender Rechtsverordnungen zuständigen Behörden werden durch die für das Veterinärwesen zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister bestimmt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), handelt, wer

1. eine Gebühr im Sinne des § 4 Abs. 2 oder ein Entgelt im Sinne des § 4 Abs. 3 ohne Genehmigung erhebt

   oder

2. im Fall des § 5 eine zu niedrige Vergütung gewährt.

§ 8
Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 522)[1]) wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz zur Bestimmung der Einzugsbereiche nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506)[2]) wird aufgehoben.

[1]) Hebt auf GVBl. II 356-135
[2]) Hebt auf GVBl. II 356-176

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Juli 2005

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen*)

Vom 18. Juli 2005

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) und 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
      „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“
   b) Folgender Satz wird angefügt:
      „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

2. Der Anlage 3 zu § 1 wird folgende Zeile angefügt:

„Wirtschaftsverwaltungsdienst	Diplom-Volkswirt, Diplom-Betriebswirt, Diplom-Ökonom oder anderer gleichwertiger Abschluss mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 322-102

Verordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung und der Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten

Vom 18. Juli 2005

Artikel 1[1])

Änderung der Zuweisungsverordnung

Aufgrund des § 89 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229),

verordnet die Landesregierung:

Die Zuweisungsverordnung vom 18. Juli 1972 (GVBl. I S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2003 (GVBl. I S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
      „4. Zulassung von Personen zum Straßenverkehr,"
   b) als Nr. 4. a) wird eingefügt:
      „4. a) Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen und soweit sie nicht Aufgabe der Zulassungsbehörden ist,"
2. In § 3 wird die Zahl „2008" durch „2009" ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung der Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten

Aufgrund

1. a) des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98),
   b) des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837),
   c) des § 70 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 859),
   d) des § 15 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574),
   e) des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2085),
   f) des § 89 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), insoweit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

verordnet die Landesregierung,

aufgrund

2. a) des § 68 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
   b) des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3363),

verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Die Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 23. Januar 2001 (GVBl. I S. 90), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt gefasst:

Erster Teil

Allgemeine Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht und Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221)

§ 1

Zuständige oberste Landesbehörde nach dem Straßenverkehrsrecht ist das für Straßenverkehr zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde.

§ 2

(1) Verwaltungsbehörde nach § 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes ist

1. für das Verlangen, eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Führerscheines, eines ausländischen oder internationalen Führerscheines abzugeben, in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Fahrerlaubnisbehörde,
2. in der Stadt Hanau und den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Zulassungsbehörde und
3. im Übrigen in den Landkreisen der Landrat als Zulassungsbehörde.

[1]) Ändert GVBl. II 310-26
[2]) Ändert GVBl. II 61-51

(2) Die Fahrerlaubnisbehörden sind auch zuständig für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 29 Abs. 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 3

Zuständige Behörde nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes für die Anordnung über die Tilgung der Eintragungen im Verkehrszentralregister ist das Regierungspräsidium Kassel.

Zweiter Teil

Zuständigkeiten nach dem Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221)

§ 4

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ausführung des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 des Fahrlehrergesetzes ist das Regierungspräsidium.

Dritter Teil

Zuständigkeiten nach der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2092)

§ 5

Nach den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung ist

1. höhere Verwaltungsbehörde das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde und
2. untere Verwaltungsbehörde in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Fahrerlaubnisbehörde.

§ 6

(1) Nach der Fahrerlaubnis-Verordnung ist zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung und die Ausfertigung der Prüfbescheinigung für Mofas und motorisierte Krankenfahrstühle nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 die Staatliche Technische Überwachung Hessen (Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr).

(2) Nach der Fahrerlaubnis-Verordnung ist zuständige Stelle für

1. a) die Anerkennung von öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen als Träger der Mofa-Ausbildung nach § 5 Abs. 3 Satz 1,

   b) die Festlegung der Prüforte nach § 17 Abs. 4 Satz 4,

   c) die Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 Abs. 1 sowie die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 67 Abs. 3 Satz 4,

   d) die nachträgliche Anordnung von Auflagen sowie den Widerruf der Anerkennung bei den als amtlich anerkannt geltenden Sehteststellen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 2, sowie die Aufsicht über die als amtlich anerkannt geltenden Sehteststellen nach § 67 Abs. 4 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 2,

   e) die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung der verkehrspsychologischen Berater und die Aufsicht über die verkehrspsychologischen Berater nach § 71 Abs. 5 Satz 1 und 2 und

   f) die Zulassung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen der Buchst. a bis e

   das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde,

2. a) die Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung nach § 66 Abs. 1,

   b) die Entgegennahme des Nachweises der Akkreditierung der nach bisherigem Recht anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung nach § 76 Nr. 18,

   c) die amtliche Anerkennung von Stellen, die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildungen in Erster Hilfe für den Erwerb der Fahrerlaubnis nach § 68 Abs. 1 durchführen, und die Ausübung der Aufsicht nach § 68 Abs. 2 Satz 6 über diese Stellen,

   d) die Anordnung von Auflagen und den Widerruf der Anerkennung der Hilfsorganisationen nach § 76 Nr. 16 und

   e) die Zulassung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen der Buchst. a bis d

   das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde,

3. a) die Anerkennung von Personen zur Leitung besonderer Aufbauseminare nach § 36 Abs. 6 Satz 1 auch in Verbindung mit § 43,

   b) die Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 Abs. 1 und

   c) die Zulassung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen der Buchst. a und b

   das Regierungspräsidium Gießen als Bezirksordnungsbehörde,

4. im Übrigen in den Landkreisen der Landrat und in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Fahrerlaubnisbehörde,

5. die Zulassung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 von der Pflicht, den Führerschein beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen (§ 4 Abs. 2 Satz 2), auch die Polizeibehörde als Fahrerlaubnisbehörde.

Vierter Teil

Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2004 (BGBl. I S. 117)

§ 7

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung ist höhere Verwaltungsbehörde für Autobahnen das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, im Übrigen das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde.

§ 8

(1) Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung ist zuständige Verwaltungsbehörde

1. für die Autobahnen das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

2. für sonstige Straßen
   a) in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde,
   b) in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde,
   c) in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde; dies gilt nicht
      aa) für Anordnungen zur Anbringung von Verkehrszeichen und Einrichtungen, Anordnungen von Verkehrsbeschränkungen und Verboten

      für den Bereich der Bundesstraßen,

      in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 7 500 Einwohnern für den Bereich der Landesstraßen und

      wenn sich die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten nach § 45 über das Gemeindegebiet hinaus auswirkt,
      bb) für die Anordnung nach § 45 von Lichtzeichenanlagen nach § 37 und Fußgängerüberwegen nach § 26 im Zuge von Bundes- und Landesstraßen – ausgenommen im Zuge der Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern – und
      cc) für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 oder 3, § 30 Abs. 2, die Zulassung einer Ausnahme nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 oder 7, wenn sich die Maßnahme über das Gemeindegebiet hinaus auswirkt,
   d) im Übrigen der Landrat als Kreisordnungsbehörde.

(2) Werden im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung Anordnungen zur Anbringung von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie von Verkehrsbeschränkungen und -verboten erforderlich, so ist hierfür die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle zuständig.

(3) Hat die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung oder eines Verkehrsverbotes nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, b oder d Auswirkungen auf einen angrenzenden Verwaltungsbezirk, ist hierfür die höhere Verwaltungsbehörde zuständig.

(4) Ergeben sich im Falle des Abs. 3 Auswirkungen über den Zuständigkeitsbereich einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus, so ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der längere Abschnitt der zu beschränkenden oder zu sperrenden Straße liegt.

(5) Geht eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung oder nach § 30 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung über den Verwaltungsbezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus, ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Verwaltungsbezirk die Veranstaltung beginnt.

(6) Zuständige Stelle für die Zulassung von Ausnahmen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot von Rennen mit Kraftfahrzeugen nach § 29 Abs. 1 die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 zuständige Stelle,
2. für Autobahnen das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen und
3. im Übrigen das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde.

Fünfter Teil

Zuständigkeiten nach der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2002 (BGBl. I S. 1841)

§ 9

Nach der Ferienreiseverordnung ist für die Zulassung von Ausnahmen

1. zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 4 Abs. 1 und
2. zuständige Stelle nach § 4 Abs. 3 Satz 1

in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde.

Sechster Teil

Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

§ 10

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist höhere Verwaltungsbehörde das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde.

§ 11

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist untere Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde)

1. in der Stadt Hanau der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde,
2. in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde,
3. für Fahrzeuge der hessischen Polizei das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung und
4. für
   a) die Ausstellung von Fahrzeugbriefen nach § 23 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung außerhalb eines Zulassungsverfahrens sowie
   b) die Berichtigung von Fahrzeugbriefen und Fahrzeugscheinen aufgrund von Begutachtungen nach § 19 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

auch die Staatliche Technische Überwachung Hessen.

§ 12

(1) Nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist zuständige Stelle für

1. die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsüberprüfungen nach Anlage VIII b (Anlage VIII Nr. 3.1 und 3.2) Nr. 1 sowie von Einbau- und Anbauabnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 oder 4,
2. die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach Anlage VIII b (Anlage VIII Nr. 3.1 und 3.2) Nr. 9.1 Satz 1,
3. die Ausübung der Aufsicht über die Anerkennungsstellen, das Anerkennungsverfahren sowie über die Schulung nach Anlage VIII c (Anlage VIII Nr. 3.2) Nr. 8.1 Satz 1,
4. die Aufsicht über
   a) Fahrzeughalter in den Fällen der Anlage VIII (§ 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 9 und 10) Nr. 4.1 in Verbindung mit Nr. 6,
   b) Kraftfahrzeugwerkstätten in den Fällen der Anlage VIII (§ 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 9 und 10) Nr. 4.3 in Verbindung mit Nr. 6 und
   c) Überwachungsorganisationen, die vor dem 1. Dezember 1999 nach Anlage VIII (§ 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 9 und 10) für die Durchführung von Hauptuntersuchungen sowie Einbau- und Anbaumaßnahmen anerkannt worden sind,
5. die Anerkennung von
   a) Schulungsstellen nach § 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 7,
   b) Stellen zur Durchführung von Schulungen nach Anlage VIII c (Anlage VIII Nr. 3.2), Nr. 7.1.3 in Verbindung mit Nr. 2.5 und
   c) Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach Anlage VIII c (Anlage VIII Nr. 3.2) Nr. 1.1 (Anerkennungsstelle),
6. die Anerkennung nach § 57b Abs. 4 oder § 57d Abs. 4 und 9 und für die Aufsicht nach § 57b Abs. 9 und § 57d Abs. 9 und
7. die Genehmigung einer abweichenden Regelung im Zusammenhang mit dem Bezug von Plaketten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach Anlage IX a (§ 47a Abs. 5) Nr. 6 Satz 1,

das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde.

(2) Zuständige Stelle für die Aufsicht über die Schulungen nach § 47b Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist für die nicht vom Bundesinnungsverband für das Kraftfahrzeughandwerk ermächtigten Stellen das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde.

§ 13

(1) Nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist zuständige Stelle nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 für die Entscheidung über Ausnahmen für Personenkraftwagen in bestimmten Einzelfällen von den folgenden Vorschriften

1. des § 22a Abs. 1 über die Bauartgenehmigung von Fahrzeugteilen in Verbindung mit den in § 22 Abs. 1 jeweils genannten Vorschriften,
2. des § 27 Abs. 5 Satz 2 über die Rückgabe voll geschriebener Fahrzeugbriefe nach Unbrauchbarmachung,
3. der §§ 30 oder 30c über die Beschaffenheit der Fahrzeuge oder vorstehender Außenkanten,
4. des § 35a über Sitze, Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme,
5. der §§ 36 und 36a über Räder, Bereifung und Reifenabdeckung,
6. des § 38a über die Sicherung gegen unbefugtes Benutzen,

7. des § 41 über die Bremsanlage,
8. des § 43 Abs. 2 über die Abschleppeinrichtung,
9. des § 47 über die Abgas- und Partikelemission,
10. des § 47c über die Auspuffmündung,
11. des § 49 über die Geräuschemission,
12. des § 50 Abs. 5 Satz 2 über die Fernlichtkontrolle und des § 50 Abs. 8 über die Anwendung der Richtlinie 76/756 EG (Leuchtweitenregulierung),
13. des § 53a Abs. 4 über die Warnblinkanlage und Warnblinkkontrollleuchte,
14. des § 53d Abs. 5 über die Nebelschlusslichtkontrollleuchte,
15. des § 54 Abs. 1 und 3 über die Fahrtrichtungsanzeiger,
16. des § 57 Abs. 2 und 3 über das Geschwindigkeitsmessgerät und
17. des § 59 Abs. 1 und 2 über das Fabrikschild und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer

in den Landkreisen der Landrat und in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde, in den übrigen Fällen das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde.

(2) Werden für ein Fahrzeug neben den in Abs. 1 Nr. 1 bis 17 genannten Ausnahmen weitere Ausnahmen erforderlich, ist für die Zulassung von Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde zuständig.

§ 14

Die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörde nach § 70 Abs. 2 wird der oberen Straßenbaubehörde übertragen.

Siebenter Teil

Zuständigkeiten nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz

§ 15

(1) Zuständige Behörde nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz für

1. die Anerkennung der Sachverständigen und Prüfer nach den §§ 1 bis 9 (Anerkennungsbehörde),
2. die Wahrnehmung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach §§ 10 bis 14 und
3. die Zulassung von Ausnahmen nach § 17 Abs. 1

ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde.

(2) Zuständige Stelle nach der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes für die

1. Bildung des Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 1 und
2. die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds nach § 2 Abs. 2

ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde. Dies gilt auch für den Prüfungsausschuss nach Anlage VIII b) (Anlage VIII Nr. 3.1 und 3.2) 3.6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie für seine Mitglieder und sein vorsitzendes Mitglied.

Achter Teil

Zuständigkeiten nach der Fahrzeugregisterverordnung

§ 16

Zuständige Stelle zur Anordnung von Übermittlungssperren gegenüber Dritten nach § 15 Abs. 1 der Fahrzeugregisterverordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde.

Neunter Teil

Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs vom 23. September 1980 (BGBl. I S. 1795), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)

§ 17

(1) Höhere Verwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und höhere Verkehrsbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs ist das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde.

(2) Untere Straßenverkehrsbehörde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 4, untere Verkehrsbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und nach § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs ist in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde.

Zehnter Teil

Zuständigkeiten nach der Fahranfängerfortbildungsverordnung vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 709)

§ 18

(1) Zuständige oberste Landesbehörde nach § 1 der Fahranfängerfortbildungsverordnung ist das für Straßenverkehr zuständige Ministerium.

(2) Zuständig nach § 4 Abs. 4 der Fahranfängerfortbildungsverordnung für die Anerkennung der Träger, die besondere Einweisungslehrgänge in die praktischen Sicherheitsübungen durchführen, ist das Regierungspräsidium Gießen.

(3) Zuständig nach § 4 Abs. 7 der Fahranfängerfortbildungsverordnung für die Ausübung der Aufsicht über die Moderatoren und Träger der Einweisungslehrgänge ist das Regierungspräsidium Gießen.

(4) Zuständig nach § 4 Abs. 7 der Fahranfängerfortbildungsverordnung für die Ausübung der Aufsicht über die Seminarleiter ist das Regierungspräsidium.

(5) Zuständig nach § 8 Abs. 1 der Fahranfängerfortbildungsverordnung ist die Fahrerlaubnisbehörde.

Elfter Teil

Schlussvorschriften

§ 19

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

Verordnung zur Aufhebung der Fünfzehnten bis Neunzehnten und der Einundzwanzigsten Hessischen Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz)

Vom 19. Juli 2005

Aufgrund des § 203 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), wird verordnet:

Artikel 1

1. Die Fünfzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 13. September 1975 (GVBl. I S. 221)[1]),

2. die Sechzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 2. Mai 1977 (GVBl. I S. 194)[2]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1993 (GVBl. I S. 495),

3. die Siebzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 31. Oktober 1977 (GVBl. I S. 428)[3]), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1986 (GVBl. I S. 95),

4. die Achtzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 4. August 1978 (GVBl. I S. 509)[4]),

5. die Neunzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 13. Juni 1979 (GVBl. I S. 140)[5]) und

6. die Einundzwanzigste Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 16. September 1983 (GVBl. I S. 134)[6])

werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juli 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

[1]) Hebt auf GVBl. II 361-53
[2]) Hebt auf GVBl. II 361-59
[3]) Hebt auf GVBl. II 361-68
[4]) Hebt auf GVBl. II 361-71
[5]) Hebt auf GVBl. II 361-75
[6]) Hebt auf GVBl. II 361-88

Verordnung über die Führung des Vereinsregisters*)

Vom 16. Juli 2005

Aufgrund

1. des § 55 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 Abs. 2 Nr. 24 Buchst. h der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2005 (GVBl. I S. 530),

2. des § 55a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 24 Buchst. e der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,

3. des § 55a Abs. 6 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 24 Buchst. c der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,

4. des § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 24 Buchst. g der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,

wird verordnet:

§ 1

Für die Führung des Vereinsregisters sind zuständig:

1. im Bezirk des Landgerichts Darmstadt
   a) das Amtsgericht Darmstadt für den Bezirk der Amtsgerichte Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Fürth, Groß-Gerau, Lampertheim, Michelstadt und Rüsselsheim,
   b) das Amtsgericht Offenbach am Main für den Bezirk der Amtsgerichte Langen (Hessen), Offenbach am Main und Seligenstadt;

2. im Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main
   a) das Amtsgericht Frankfurt am Main für den eigenen Bezirk,
   b) das Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe für den Bezirk der Amtsgerichte Bad Homburg v. d. Höhe und Usingen,
   c) das Amtsgericht Königstein im Taunus für den eigenen Bezirk;

3. im Bezirk des Landgerichts Fulda
   a) das Amtsgericht Fulda für den Bezirk der Amtsgerichte Fulda und Hünfeld,
   b) das Amtsgericht Bad Hersfeld für den Bezirk der Amtsgerichte Bad Hersfeld und Rotenburg a. d. Fulda;

4. im Bezirk des Landgerichts Gießen
   a) das Amtsgericht Gießen für den Bezirk der Amtsgerichte Alsfeld und Gießen,
   b) das Amtsgericht Friedberg (Hessen) für den Bezirk der Amtsgerichte Büdingen, Friedberg (Hessen) und Nidda;

5. im Bezirk des Landgerichts Hanau das Amtsgericht Hanau;

6. im Bezirk des Landgerichts Kassel
   a) das Amtsgericht Kassel für den eigenen Bezirk,
   b) das Amtsgericht Eschwege für den eigenen Bezirk,
   c) das Amtsgericht Fritzlar für den Bezirk der Amtsgerichte Fritzlar und Melsungen,
   d) das Amtsgericht Korbach für den Bezirk der Amtsgerichte Bad Arolsen und Korbach;

7. im Bezirk des Landgerichts Limburg a. d. Lahn
   a) das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn für den Bezirk der Amtsgerichte Limburg a. d. Lahn und Weilburg,
   b) das Amtsgericht Wetzlar für den Bezirk der Amtsgerichte Dillenburg und Wetzlar;

8. im Bezirk des Landgerichts Marburg das Amtsgericht Marburg;

9. im Bezirk des Landgerichts Wiesbaden das Amtsgericht Wiesbaden.

§ 2

(1) Das Vereinsregister einschließlich des zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisses wird in maschineller Form als automatisierte Datei geführt.

(2) Die Daten werden an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten.

*) GVBl. II 210-92

§ 3

Zuständige Stelle für die Durchführung des automatisierten Abrufverfahrens aus dem maschinell geführten Vereinsregister nach § 79 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

§ 4

Die §§ 2 und 2a der Zweiten Verordnung zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen vom 22. April 2002 (GVBl. I S. 88)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 2004 (GVBl. I S. 552), werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juli 2005

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

[1]) Ändert GVBl. 210-84

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen*)

Vom 19. Juli 2005

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), wird im Einvernehmen mit der Sozialministerin verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Überschrift:

   „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Zuständige Behörde, Wirkungsdatum

   (1) Die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen wird auf Antrag durch die Hochschule erteilt, an der das Kolloquium durchgeführt oder die Abschlussprüfung der einphasigen Sozialwesenausbildung abgelegt wurde. Sie wird jeweils mit Wirkung zum ersten Tag des Monats ausgesprochen, der dem letzten Monat der berufspraktischen Ausbildung oder dem Monat der Abschlussprüfung folgt.

   (2) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag auch, wer im Ausland auf dem Gebiet der Sozialarbeit, Sozial- oder Heilpädagogik oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die einer Ausbildung nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen gleichwertig ist, wenn kein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes vorliegt. Über den Antrag entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Sozialministerium.

   (3) Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt für Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25). Entsprechen Ausbildungsinhalt und -dauer nicht einem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss einschließlich der Praxisphasen oder in Verbindung mit dem Berufspraktikum nach § 5, so wird die staatliche Anerkennung nur erteilt, wenn nach Art. 5 Satz 3 der Richtlinie 92/51/EWG ein Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten. Die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regelt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Sozialministerium.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 und 3 werden aufgehoben.

   b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

   c) Im verbleibenden Text wird die Angabe „Antrag nach Abs. 1“ durch „Antrag nach § 1 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3

   Anerkennungsurkunde

   Über die staatliche Anerkennung wird den Berechtigten eine Urkunde erteilt, in der auch die Ableistung eines Teils der Praxisphasen in Form einer sozialadministrativen Ausbildung vermerkt werden kann.“

*) Ändert GVBl. II 70-186

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An jeder Hochschule, an der ein Studiengang des Sozialwesens mit zweiphasiger Ausbildung besteht, ist ein Praktikumsausschuss zu bilden, sofern dessen Aufgaben nicht dem für diesen Studiengang gebildeten Prüfungsausschuss übertragen werden."

b) In Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit" durch das Wort „Sozialministerium" ersetzt.

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden auf Vorschlag des Fachbereichs von der Hochschulleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt; dem Vorschlag ist eine Darstellung des beruflichen Werdegangs der zu bestellenden Mitglieder beizufügen. Wiederbestellung ist zulässig."

d) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „Auf Vorschlag der im Praktikumsausschuss vertretenen Fachbereiche bestellt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst" durch die Worte „Der Praktikumsausschuss wählt" ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialpädagogen" die Worte „sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen" eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialarbeit, Sozial- oder Heilpädagogik heranzuführen."

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sozialarbeiterischen" ein Komma eingefügt und die Worte „oder sozialpädagogischen Handelns" durch die Worte „sozial- oder heilpädagogischen Handelns" ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Sozialarbeit" ein Komma eingefügt und die Worte „oder Sozialpädagogik" durch die Worte „Sozial- oder Heilpädagogik" ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern des Sozialwesens zu beauftragen."

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet die Hochschule, bei der der Antrag gestellt wurde. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppe der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
4. Beschreibung der Aufgaben, die während des Berufspraktikums wahrgenommen werden sollen."

d) Abs. 6 Satz 1 wird aufgehoben.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Hochschule" sowie der Halbsatz „über die der Antrag nach Abs. 5 gestellt wurde" und das anschließende Komma gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

f) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Worte „Die Hochschule kann" ersetzt und die Angabe „oder 6" gestrichen.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Vor einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 ist die Praxisstelle zu hören; die übrigen Hochschulen sind über Rücknahme und Widerruf zu informieren."

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

g) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder 6" gestrichen.

bb) In Satz 2 wird im 2. Halbsatz die Zahl „4" durch die Zahl „3" ersetzt.

9. In § 8 Abs. 1 wird in den Sätzen 1 und 3 jeweils das Wort „Diplomprüfung" durch das Wort „Abschlussprüfung" ersetzt.

10. In § 10 Abs. 4 wird das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

11. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Berufspraktikum kann auf begründeten Antrag nach Maßgabe von § 13 verkürzt werden.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sozialarbeiterische“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder sozialpädagogische Tätigkeit“ durch die Worte „sozial- oder heilpädagogische Tätigkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden im 1. Halbsatz das Komma nach dem Wort „Erzieher“ und die Worte „oder ein vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit als anrechnungsfähig anerkannter beruflicher Abschluss“ gestrichen sowie im 2. Halbsatz nach dem Wort „sozialarbeiterischen“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder sozialpädagogischen Tätigkeit“ durch die Worte „sozial- oder heilpädagogischen Tätigkeit“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Sonderfälle

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Sozialministerium Personen, die das Studium in einem Hochschulstudiengang des Sozialwesens erfolgreich abgeschlossen haben oder deren nachgewiesene Qualifikation einem solchen Abschluss gleichgestellt worden ist und die eine mindestens fünfjährige ununterbrochene sozialpraktische Berufstätigkeit nachweisen, auf begründeten Antrag gestatten, die Anforderungen des Berufspraktikums durch Fortführung der bisher ausgeübten sozialpraktischen Berufstätigkeit und regelmäßige Teilnahme an Maßnahmen der Praxisbegleitung nach § 8 Abs. 4 zu erfüllen. Die staatliche Anerkennung setzt auch in diesem Fall die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium voraus.

(2) § 8 Abs. 1 und 6 gilt entsprechend.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Diplomprüfung oder im Fall des § 14 Abs. 1 die Externenprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3“ durch „§ 14 Abs. 1“ ersetzt.

15. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde,“

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 3“ durch „§ 14 Abs. 1“ ersetzt.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 3“ durch „§ 14 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „und eventuelle Auflagen der Kolloquiumskommission nach § 19 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.

17. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Wiederholung des Kolloquiums

Wird das Kolloquium mit „nicht erfolgreich“ bewertet, so kann es zweimal wiederholt werden; eine Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen.“

18. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

19. Die Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juli 2005

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Corts

Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung*)

Vom 22. Juli 2005

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) wird bestimmt:

§ 1

(1) In den Fällen der Genehmigung nach

1. § 40 Abs. 4 Satz 2 (Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse),
2. § 47 Abs. 1 Satz 2 (Genehmigung der Prüfungsordnung),
3. § 71 Abs. 9 Satz 2 (Genehmigung der Vereinbarung zur Kammerzuständigkeit),
4. § 77 Abs. 3 Satz 2 (Entschädigung für die Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse)

des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), ist das für das entsprechende Fachgebiet zuständige Ministerium oberste Landesbehörde; es entscheidet in Fällen der Genehmigung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 (Genehmigung der Prüfungsordnung) im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

(2) Im Bereich des öffentlichen Dienstes ist in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (Genehmigung der Prüfungsordnung) das für das entsprechende Fachgebiet zuständige Ministerium oberste Landesbehörde.

(3) In den Fällen der Genehmigung nach

1. § 34 Abs. 7 Satz 2 (Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse),
2. § 38 Abs. 1 (Prüfungsordnung),
3. § 50 Abs. 1 Satz 2 (Meisterprüfungsordnung)

der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534), ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zuständige oberste Landesbehörde.

§ 2

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist

1. in den Fällen des § 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (Berufung der Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse) das für das entsprechende Fachgebiet zuständige Ministerium; die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag des Kultusministeriums berufen.
2. in den Fällen des § 43 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung (Berufung der Lehrer und Lehrerinnen an berufsbildenden Schulen in die Berufsbildungsausschüsse bei den Handwerkskammern) das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung; die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag des Kultusministeriums berufen.
3. in den Fällen des
   a) § 27 Abs. 3 und 4 des Berufsbildungsgesetzes (Eignung der Ausbildungsstätte),
   b) § 30 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes (Zuerkennung der fachlichen Eignung),
   c) § 32 Abs. 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (Überwachung der Eignung),
   d) § 33 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes (Untersagen des Einstellens und Ausbildens),
   e) § 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung)

   für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen,

   für die Berufsausbildung in der Forstwirtschaft der Landesbetrieb Hessen-Forst,

   für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen und für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft die jeweilige Industrie- und Handelskammer,

   im Übrigen das Regierungspräsidium.
4. in den Fällen des
   a) § 22b Abs. 5 der Handwerksordnung (Zuerkennung der fachlichen Eignung),
   b) § 23 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung (Eignungsfeststellung),
   c) des § 24 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung (Untersagung des Einstellens und Ausbildens),
   d) § 42q Abs. 1 der Handwerksordnung (Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung),

   die jeweilige Handwerkskammer.

(2) Im Bereich des öffentlichen Dienstes ist die nach Landesrecht zuständige Behörde in den Fällen des

1. § 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (Berufung der Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse) das Ministerium

*) GVBl. II 73-21

des Innern und für Sport, in der Forstwirtschaft das Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz; die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag des Kultusministeriums berufen.

2. a) § 30 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes (Zuerkennung der fachlichen Eignung),

   b) § 32 Abs. 2 Satz 2 (Eignungsfeststellung),

   c) § 33 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes (Untersagung des Einstellens und Ausbildens) und

   d) § 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung)

   die der Ausbildungsbehörde übergeordnete Behörde,

   im Bereich der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde.

§ 3

Die vorstehend geregelten Zuständigkeiten gelten auch in den Fällen, in denen die angeführten Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung aufgrund anderer Vorschriften dieser Gesetze entsprechend gelten.

§ 4

Für die Berufsbildung ist zuständige Stelle im Sinne der §§ 54, 56 Abs. 1 und 71 Abs. 3 und Abs. 8 des Berufsbildungsgesetzes

1. in der Landwirtschaft (außer Forstwirtschaft und ländliche Hauswirtschaft) der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen,
2. in der Forstwirtschaft der Landesbetrieb Hessen-Forst und
3. in der Hauswirtschaft (ländlich und städtisch) die jeweilige Industrie- und Handelskammer.

§ 5

(1) Im Bereich des öffentlichen Dienstes ist zuständige Stelle im Sinne des § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes für die Berufsbildung

1. in den Ausbildungsberufen Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellter für Bürokommunikation/Fachangestellte für Bürokommunikation

   das Regierungspräsidium Gießen,

2. im Ausbildungsberuf Justizfachangestellter/Justizfachangestellte

   das Oberlandesgericht,

3. in den Ausbildungsberufen Kartograf/Kartografin, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Straßenwärter/Straßenwärterin, Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin

   das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

4. im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte

   die Landesversicherungsanstalt Hessen,

5. im Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bäderbetriebe/Fachangestellte für Bäderbetriebe sowie Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice und Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

   die jeweilige Industrie- und Handelskammer.

(2) Für andere als die in Abs. 1 genannten Ausbildungsberufe ist zuständige Stelle

1. in den Fällen der §§ 32 Abs. 1, 33 Abs. 3, 70 Abs. 2 und 76 des Berufsbildungsgesetzes die Stelle, die nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zuständig ist,

   für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen;

2. in den Fällen der §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 3 und 41a der Handwerksordnung

   die jeweilige Handwerkskammer.

(3) Im Bereich des öffentlichen Dienstes ist zuständige Stelle nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes

1. für die berufliche Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur/zur Lebensmittelkontrolleurin und zum Tiergesundheitsaufseher/zur Tiergesundheitsaufseherin das Regierungspräsidium Darmstadt,
2. im Übrigen die Stelle, die für den Ausbildungsberuf zuständig ist, auf dem die Fortbildung aufbaut.

§ 6

Das Regierungspräsidium Gießen ist zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ im Sinne des § 72 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2281).

§ 7

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350)[1]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 7 mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juli 2005

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Rhiel

[1]) Hebt auf GVBl. II 73-12

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.